# Datenschutz in der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Stand: Oktober 2018

## Allgemeine Informationen zum Datenschutz

Das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bürgerinnen und Bürger auf Wahrung ihrer informationellen Selbstbestimmung – der Datenschutz – ist seit dem 25.05.2018 in der gesamten Europäischen Union durch die Verordnung (EU) 2016/279 vom 27.04.2016, sog. Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), einheitlich geregelt. Ergänzende Regelungen finden sich im Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die bezeichneten Gesetze können Sie im Internet unter

http://www.gesetze-im-internet.de (Bundesrecht)

http://www.rv.hessenrecht.hessen.de (Landesrecht Hessen) und

-http://eur-lex.europa.eu (Recht der Europäischen Union)

in der jeweils geltenden Fassung abrufen.

Diese Vorschriften sollen sicherstellen, dass personenbezogene Daten nicht über das erforderliche Maß hinaus und in einer für die Betroffenen möglichst transparenten Weise verarbeitet werden.

#### Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO

Datenverarbeitende Stelle und damit Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO ist das jeweilige Gericht, bei dem das Verfahren geführt wird.

### Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Für das Verwaltungsgericht Darmstadt: datenschutzbeauftragter@vg-darmstadt.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main: datenschutzbeauftragter@vg-frankfurt.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Gießen: datenschutzbeauftragter@vg-giessen.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Kassel datenschutzbeauftragter@vg-kassel.justiz.hessen.de

Für das Verwaltungsgericht Wiesbaden: datenschutzbeauftragter@vg-wiesbaden.justiz.hessen.de

Für den Hessischen Verwaltungsgerichtshof: Datenschutzbeauftragter@vgh-kassel.justiz.hessen.de

## Für den Bereich der Rechtsprechung gilt:

# Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. § 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung der VwGO, § 3 BDSG). Dies geschieht unter Berücksichtigung der DS-GVO, des BDSG und des HDSIG. Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

Da die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und die sowohl im öffentlichen Interesse liegt als auch in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO, Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DS-GVO), ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz grundsätzlich nicht von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig.

Soweit Sie allerdings in einzelnen Fällen ausdrücklich, z. B. in einem Brief, mündlich oder in einem Formular, gefragt werden, ob Sie mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind, gilt Folgendes: Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies wirkt nur für die Zukunft. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

### Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich müssen Sie nur die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Die Bereitstellung bestimmter personenbezogener Daten von Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Prozessbeteiligten ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich. Die Folgen einer Weigerung bestimmen sich nach dem jeweiligen Verfahrensrecht. Teilweise kann eine Weigerung Zwangsmittel (Ordnungsgeld und Ordnungshaft) nach sich ziehen. Wenn die Voraussetzungen von § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vorliegen, kann eine Geldbuße von bis zu 1000,- Euro verhängt werden.

## Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können unter anderem sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen. Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f DS-GVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 Satz 1 DS-GVO verarbeitet werden.

# Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben des geltenden Verfahrensrechts, so dass dafür Sorge getragen wird, dass Ihre Daten nicht an Unberechtigte gelangen. Die Einzelheiten zur möglichen Weitergabe an öffent-

liche Stellen in Sonderfällen ergeben sich aus dem jeweiligen Verfahrensrecht sowie aus § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Des Weiteren können Ihre Daten wie bisher im Rahmen der Akteneinsicht anderen bekannt werden. Wer Akteneinsicht erhält, ist aber im Verfahrensrecht geregelt. Unbeteiligte Dritte oder bloße Zeugen erhalten beispielsweise keine Akteneinsicht.

Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht verfahrensbeteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gemäß § 98 VwGO i. V. m. §§ 358 bis 494 Zivilprozessordnung – ZPO – mitwirken (Zeugen und Sachverständige) sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind, können nach Maßgabe des Hessischen Archivgesetzes – HArchivG – auch schon vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Archiv übernommen werden.

Ihre personenbezogenen Daten können auch der Auftragsverarbeitung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) (und im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit vergleichbarer Betriebe anderer Bundesländer) unterliegen. Dabei handelt es sich jeweils um öffentliche Stellen, die lediglich die Technologie für die von der Justiz gesteuerte Datenverarbeitung zur Verfügung stellen. Ihre Daten werden dort also nicht für justizfremde Zwecke verwendet.

## Für den Bereich der Justizverwaltung gilt:

# Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Gerichtsund der Justizverwaltung

Für Zwecke der Gerichts- und der Justizverwaltung verarbeiten wir ebenfalls Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der DS-GVO, des HDSIG und des BDSG. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. a bis e, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a, b und h DS-GVO, § 3 HDSIG.

## Einwilligung als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Soweit Sie in einzelnen Fällen ausdrücklich gefragt werden, ob Sie mit der Verarbeitung Ihrer einverstanden sind, gilt Folgendes: Sie können die Einwilligung jederzeit widerrufen. Dies wirkt nur für die Zukunft. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt also rechtmäßig. Von diesen Fällen abgesehen beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Justiz aber nicht auf einer Einwilligung, sondern auf gesetzlichen Regelungen, kann also auch gegen den Willen der Betroffenen geschehen. Ein Widerruf der Einwilligung ist daher nur möglich und von Bedeutung, wenn Sie zuvor – z. B. in einem Brief, mündlich oder in einem Formular – um Ihre Einwilligung gebeten worden sind.

## Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Sofern dies zur Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs/Verfahrens zulässig und notwendig ist, können folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden: Angaben zu familiären und sonstigen Beziehungen (z. B. Familienstand, Verwandtschaftsverhältnisse, Beschäftigungsverhältnisse, Krankenversicherung), Bank- und Finanzdaten (z. B. Bankverbindung, finanzielle Situation), Angaben zu physischen Merkmalen (z. B. Geschlecht, Haar- oder Augenfarbe, Körpergröße), biometrische Daten (z. B. Bildaufnahmen), Gesundheitsdaten (z. B. Erkrankungen, gesundheitlicher Zustand, Krankmeldungen), Beurteilungs- und Leistungsdaten (z. B. Schul- und Arbeitszeugnisse, beruflicher Werdegang, Beurteilungen). Insofern können auch – soweit erforderlich – besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

## Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen der Vorgaben des geltenden Rechts, so dass dafür Sorge getragen wird, dass Ihre Daten nicht an Unberechtigte gelangen. Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten oder Auftragserteilungen etwa im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes sowie der Bezüge- und Beihilfebearbeitung werden Daten insbesondere an andere Gerichte, Behörden oder beauftragte Unternehmen, Sachverständige oder Gutachter/innen weitergegeben. Die Einzelheiten zur möglichen Weitergabe an öffentliche Stellen in Sonderfällen ergeben sich aus den jeweils einschlägigen Rechtsnormen.

Ihre personenbezogenen Daten können auch der Auftragsverarbeitung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und (im Rahmen länderübergreifender Zusammenarbeit) vergleichbare Betriebe anderer Bundesländer unterliegen. Dabei handelt es sich jeweils um öffentliche Stellen, die lediglich die Technologie für die von der Justiz gesteuerte Datenverarbeitung zur Verfügung stellen. Ihre Daten werden dort also nicht für justizfremde Zwecke verwendet.

# Gemeinsame Hinweise für den Bereich Rechtsprechung sowie Gerichts- und Justizverwaltung:

## Speicherungsdauer personenbezogener Daten

Die Dauer, für die Ihre personenbezogenen Daten gespeichert werden, ergibt sich aus § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten (ITStErrG) in Verbindung mit der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren mit Weglegung der Akten abgeschlossen wurde. Typische Aufbewahrungsfristen liegen je nach Bereich bei fünf, zehn oder dreißig Jahren. Die Löschung der personenbezogenen Daten führt das jeweilige Verwaltungsgericht bzw. der Hessische Verwaltungsgerichtshof jeweils von Amts wegen durch, eine gesonderte Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

## Datenschutzbeauftragter

Nach Artikel 37 Abs. 1 DS-GVO benennt die für die Datenverarbeitung verantwortliche Behörde einen Datenschutzbeauftragten; ausgenommen sind hiervon Gerichte, soweit sie im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit, also in Erfüllung ihres Rechtsprechungsauftrags handeln. Der Aufgabenbereich des behördlichen Datenschutzbeauftragten umfasst unter anderem die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen über seine datenschutzrechtlichen Pflichten und die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Datenschutzbeauftragten keinen Weisungen der datenverarbeitenden Behörde (Art. 38 Abs. 3 DS-GVO).

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer diesbezüglichen Rechte zusammenhängenden Fragen zu Rate ziehen. Der Datenschutzbeauftragte ist dabei an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gebunden (Art. 38 Abs. 4, Abs. 5 DS-GVO).

## Kontakt zum zuständigen Datenschutzbeauftragten

Den/Die zuständige/n Datenschutzschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter den oben angegeben Kontaktadressen.

### Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter diesen Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert, können Sie deren Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen (Art. 16 und 17 DS-GVO). Diese Rechtsfolgen kommen nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DS-GVO).

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht zu. Dieses Recht besteht gemäß § 35 HDSIG nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie nach Art. 77 DS-GVO unbescha-

det eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Beachten Sie, dass der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seine Aufsicht über die Gerichte nur ausübt, soweit die Gerichte nicht rechtsprechend tätig werden, also nur bei verwaltungsbezogenen Angelegenheiten (Art. 55 Abs. 3 DS-GVO).

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung beschwert fühlen, können Sie sich an den o.g. zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden.

Entwurf von Richterin am Hess. VGH Zickendraht Datenschutzbeauftragte am Hessischen Verwaltungsgerichtshof